

Von der Gemeinde Alkoven auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben der Antragstellung nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Klimaticket sind gegeben und es wird eine Auszahlung in Höhe von € 150,00 erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Klimaticket sind NICHT gegeben.

Die Auszahlung erfolgt

an den/die Antragsteller/in in bar auf das angegebene Konto angewiesen

Alkoven, am _____

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Richtlinien über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des Klimatickets für Studierende

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.04.2017 sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2022 wird an Gemeindegänger/innen, die laut nachstehenden Richtlinien anspruchsberechtigt sind, ein Zuschuss zu den Kosten eines Klimatickets für Studierende unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen gewährt.

1. Als Förderhöhe wird festgelegt, dass € 150,00 pro Jahr ausbezahlt werden.
2. Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Alkoven haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Klimatickets aufrecht bleibt. Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.
3. Die Förderung wird 1x jährlich gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bezogen werden.
4. Die Förderung wird an Studenten und Studentinnen ausbezahlt, die an einer österreichischen Hochschule, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichartigen Institution studieren.
5. Dem Förderansuchen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Klimatickets oder der dazugehörigen Zahlungsbestätigung beizulegen.
6. Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Nachweisen beim Gemeindeamt Alkoven (Bürgerservice) zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten / abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.
7. Die Förderung kann an Auslandsstudent/innen nicht ausbezahlt werden.

Rechtsgrundlagen:

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände wird die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindevorstand übertragen. Diese Richtlinien treten mit 14.12.2022 in Kraft.